

# Vereinsstatuten

## Rechtsform

---

Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Sitz

---

Der Hauptsitz befindet sich im Konferenzraum der touristische Anlage "Fiore di pietra" auf den Gipfel des Monte Generoso, von der Ferrovia Monte Generoso SA zur Verfügung gestellt. Die Postanschrift lautet Monte-Generoso-Bahn AG, Via Lüera 1, CH-6825 Capolago, Tessin, Schweiz.

## Zweck

---

Der Verein beabsichtigt die Förderung der didaktischen und populärwissenschaftlichen Forschung in der Sternwarte des Monte Generoso, die im Besitz der Monte-Generoso-Bahn AG ist. Alle Mitglieder sollen von der Infrastruktur und den besonderen Vergünstigungen profitieren, ihre Erfahrungen, ihre Forschungen und Ergebnisse zur Verfügung stellen und verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung. Darüber hinaus sollen auch Beziehungen zwischen den Amateurastronomen der Arbeitsgemeinschaft Regio Insubrica aufgebaut und gepflegt werden. Ziele des Vereins:

- Organisation regelmässiger Beobachtungen in der Sternwarte des Monte Generoso
- Förderung regelmässiger Treffen zum Austausch von Ideen, Neuigkeiten und Ergebnissen
- Vorlage von Arbeitsberichten und Werken im Rahmen der Beobachtungen
- Veröffentlichung der Beobachtungsergebnisse
- Organisation von Konferenzen und Beobachtungen zur Popularisierung der Astronomie
- Abhaltung regelmässiger Astronomie-Kurse

## Mitglieder

---

Alle an der Astronomie Interessierten können dem Verein beitreten. Verschiedene Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Junge Mitglieder (bis zu 25 Jahre)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder zahlen eine Gebühr, die jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.



## Vereinsversammlung

---

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal im Jahr; in der Regel bis Ende Juni und entscheiden über:

- den Betriebs- und Jahresbericht für das vergangene Jahr
- den Betriebs- und Jahreshaushaltsplan für das kommende Jahr
- die Höhe der Jahresbeiträge

Sie nominieren zudem 5 Mitglieder, die den Veranstaltungsausschuss bilden. Die Vereinsversammlung verabschiedet und ändert die Statuten. Ausserordentliche Sitzungen können vom Veranstaltungsausschuss einberufen werden. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird die Versammlung innerhalb von 30 Tagen einberufen.

## Veranstaltungsausschuss

---

Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Er schlägt alle Aktivitäten vor und trifft die entsprechenden Massnahmen. Er legt der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht und ein Richtprogramm der jährlichen Aktivitäten vor, zieht die jährlichen Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet die aktuellen Angelegenheiten und hält die Beziehungen mit Monte-Generoso-Bahn AG aufrecht. Er bleibt 1 Jahr im Amt; die einzelnen Mitglieder können von der Vereinsversammlung wiedergewählt werden. Der Ausschuss wird von einem primus inter pares koordiniert, der unter den 5 Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses vom Veranstaltungsausschuss selber gewählt wird. Er kann die Durchführung bestimmter Tätigkeiten an aussenstehende Personen übertragen.

## Koordinator

---

Der Koordinator koordiniert die Arbeit des Veranstaltungsausschusses. Er leitet die Sitzungen des Veranstaltungsausschusses sowie der Vereinsversammlung, repräsentiert die Gruppe gegen aussen und fungiert als Sekretär – eine Funktion, die er auch anderen anvertrauen kann. Der Koordinator bleibt 1 Jahr im Amt und kann von der Vereinsversammlung wiedergewählt werden.

## Revisionsstelle

---

Die Revisionsstelle entspricht jener der Monte-Generoso-Bahn AG. Die Revision der Monte-Generoso-Bahn AG umfasst daher auch die entsprechenden Konten.



## Beschlüsse

---

Es muss immer die Zustimmung der Hälfte der Anwesenden plus eins erreicht werden. Dies gilt sowohl für die Vereinsversammlung als auch für den Veranstaltungsausschuss.

## Stimmrecht

---

Für das Stimmrecht müssen die Mitglieder bzw. die Mitglieder des Veranstaltungsausschusses den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Die Stimmabgabe per Vollmacht ist möglich, wobei ein Mitglied nicht mit mehr als zwei Vollmachten vertreten sein darf.

## Zusammenarbeit

---

Der Verein will keine Konkurrenz für ähnliche Vereinigungen oder Gesellschaften darstellen. Er möchte vielmehr in grösstmöglichem Umfang und im Interesse des astronomischen Wissens mit ihnen zusammenarbeiten. Der Verein arbeitet eng mit der Monte-Generoso-Bahn AG zusammen, die allen Mitgliedern besonders gute Bedingungen zugesteht; ob für die Bahnfahrt oder die Nutzung der Sternwarte auf der Bergstation Vetta. Für Letzteres wird ein spezielles Reglement erarbeitet.

## Haftung

---

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen. Der Verein haftet höchstens für einen Betrag in der Höhe des Vereinskapitals.

## Auflösung

---

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung kann durch die Vereinsversammlung mit mindestens der Hälfte plus eins der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung gehen die bilanzierten Vermögenswerte an die Monte-Generoso-Bahn AG über, die sie an einem eventuell neuen Verein überlassen wird, der wiederum innerhalb von 2 Jahren gegründet werden muss. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen definitiv an die Monte-Generoso-Bahn AG (FMG SA) über.



### **Vergütung für Besichtigungen**

---

Für jeden Besuch wird eine Vergütung auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrags zwischen der GIA-MG und der FMG SA ausbezahlt.

Dieses Statut tritt ab dem Datum der Genehmigung durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft.

**Von der Vereinsversammlung genehmigt**